

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

04.05.2026
Fe/Sc

RS 13-2026

Beitrags- und Melderecht: Möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – Update

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 02-2026 vom 09.01.2026 bereits auf möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) hingewiesen. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen weitere Ergänzungen zu diesem Thema mit:

I. Zwei Plattformen stellen keine Online-AUs mehr aus

Wir haben erfahren, dass zumindest zwei der zweifelhaften Online-Anbieter keine Online-AU-Bescheinigungen mehr anbieten.

Den Websites www.dransay.com und www.au-schein.de ist zu entnehmen, dass diese Anbieter keine Online-AU-Bescheinigungen mehr anbieten.

Aus Arbeitgebersicht ist dies positiv zu bewerten.

Die Hintergründe der Entscheidung der oder des Plattformbetreibers sind uns unbekannt.

Zum einen hat es in letzter Zeit vermehrt Presseberichterstattungen über die Rechtswidrigkeit solcher „Online-AUs“ ohne Arztkontakt gegeben. Aus der Presse war auch zu entnehmen, dass es wohl auch mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Betreiber geben soll. Auch unternehmer nrw hat eine Strafanzeige stellt.

Zum anderen hat sicherlich auch die Entscheidung des LAG Hamm vom 05.09.2025 (Az. 14 SLa 145/25) dazu beigetragen, dass das Geschäft mit dubiosen „Online AUs“ ohne Arztkontakt erschwert wurde. Nach der Entscheidung des LAG Hamm kann der Arbeitgeber bei Vorlage einer „Online-AU ohne Arztgespräch“ durch den Arbeitnehmer zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt sein, da Arbeitnehmer durch die Vorlage solcher AU-Bescheinigungen ihren Arbeitgeber über die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung täuschen. Die Entscheidung erhielt große mediale Aufmerksamkeit.

Wahrscheinlich führten all diese Umstände in der Gesamtgemengelage dazu, dass das „Geschäftsmodell“ nicht mehr lukrativ war.

Auch wenn sich nun die beiden bekanntesten Online-Plattformen in Deutschland bei der Erstellung rechtswidriger Online-AUs zurückgezogen haben, ist jedoch weiterhin damit zu rechnen, dass rechtswidrige „Online-AUs ohne Arztkontakt“, erstellt durch andere Anbieter, im Umlauf bleiben.

II. Zusammenfassung der Arztnamen

Aus diesem Grund teilen wir an dieser Stelle noch einmal die aktuelle Liste der Aussteller von möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Online-AU-Bescheinigungen mit:

- Dr. med Haresh Kumar
- Ahmad Abdullah
- Masroor Umar
- Hassan Zuberi
- Samueel Zubair
- Dr. T Mueller
- Dr. Klaus Mendoza
- Hina Alber
- Dr. Schmidt
- Dr. Michaelane Que Jimenez
- Dr. S. Anwar
- Dr. Paul Schneider
- Dr. Lukas Weber

III. TeleClinic

In Abgrenzung zu den oben bezeichneten Angeboten gibt es auch Anbieter von telemedizinischen Leistungen, die rechtlich „wohl“ nicht zu beanstanden sind. Dazu gehört auch neben vielen anderen die TeleClinic. Über diese Plattform erfolgt nach unserem Kenntnisstand die Ausstellung einer Online-AU-Bescheinigung (für gesetzlich Versicherte als eAU) durch in Deutschland approbierte Ärzte nach den Vorgaben der AU-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses durch einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt per Videosprechstunde. Diesen Bescheinigungen kommt daher grundsätzlich Beweiswert zu. Wie bei allen anderen AU-Bescheinigungen gelten aber auch hier die Regelungen zur Erschütterung des Beweiswertes.

Bitte teilen Sie uns weiterhin mit, wenn Ihren Mitgliedern möglicherweise nicht ordnungsgemäße AU-Bescheinigungen vorgelegt werden.

Dieses Rundschreiben können Sie auch über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 13-2026) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team